

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Hundeschule Iserlohn
Tierschutzverein Iserlohn und Umgebung e. V.
Leitung Horst Stark
Steltenberg 19z
58642 Iserlohn

Frau Gödde
Zimmer 063
Durchwahl: (02351) 966-6549
Telefax: (02351) 966-6553
E-Mail: a.goedde@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02351) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Geschäftszeichen: 76-39.20.02
26. Juni 2015

Erteilung einer Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8 lit. f Tierschutzgesetz (TierSchG)

Sehr geehrter Herr Stark,

auf Grund Ihres Antrags und der vorausgegangenen Überprüfung erteile ich Ihnen als örtlich zuständige Behörde gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 8 lit. f TierSchG in Verbindung mit § 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die

**Erlaubnis,
gewerbsmäßig die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten.**

Für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen verantwortliche Personen für die o. g. Tätigkeit sind:

Herr Horst Stark, geb. 22.10.1940 in Schwerte,
Herr Gerd Wittulsky, geb. 12.04.1957 in Hagen,
Frau Brigitte Schulte, geb. 11.02.1964 in Hemer und
Frau Tanja Lex, geb. 28.11.1968 in Neheim-Hüsten jetzt Arnsberg.

Die Erlaubnis ergeht mit folgenden Auflagen:

1. Alle wesentlichen Änderungen der in der Erlaubnis festgelegten Sachverhalte insbesondere Änderungen der verantwortlichen Personen, der Art der Tätigkeiten sowie die Änderung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und/ oder des Sitzes sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen meiner Erlaubnis.

Sparkasse Lüdenscheid
Konto 42 · BLZ: 458 500 05
IBAN: DE89 4585 0005 0000 0000 42
BIC: WELADED1LSD

Stadtsparkasse Iserlohn
Konto Nr. 20206 · BLZ: 445 500 45
IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06
BIC: WELADED1ISL

Postbank Dortmund
Konto 8775-462 · BLZ: 440 100 46
IBAN: DE49 4401 0046 0008 7754 62
BIC: PBNKDEFF

Elektronische Kommunikation:
<http://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php>

2. Um der Übertragungsfahr von Infektionskrankheiten sowie gesundheitlichen Schmerzen, Leiden und Schäden vorzubeugen, darf nur mit Hunden trainiert werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen die Erkrankungen Staupe, Leptospirose, Hepatitis contagiosa canis, Parainfluenza und Parvovirose verfügen. Bei Erreichen des Mindestalters muss auch ein Impfschutz gegen Tollwut vorhanden sein. Der Impfschutz muss jeweils durch ein tierärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.
3. Als Trainingshilfen und -hilfsmittel dürfen nur solche angewendet und eingesetzt werden und Dritte im Gebrauch mit diesen unterwiesen werden, mit denen die verantwortlichen Personen selbst Erfahrungen und Übung haben und über deren Vor- und Nachteile ausreichend aufgeklärt werden kann.
4. Tierschutzwidrige Trainingshilfen und -hilfsmittel dürfen weder verwendet noch empfohlen werden, da diese in ihrer Wirkung mit Schmerzen, Leiden und/ oder Schäden verbunden sind und ein hohes Risiko für unkontrolliert unerwünschte Assoziationen mit zufällig zeitgleich aufgenommenen Reizen aus der Umwelt beim Tier hervorrufen. Zu diesen Gegenständen gehören insb. Stachelhalsbänder, Elektrostroegeräte, Würgehalsbänder ohne Zugstopp, Bell-Stop-Geräte, Erziehungs-Geschirre mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen, unsichtbare Zäune bzw. Arealbegrenzer oder bspw. ferngesteuerte Sprühstoßhalsbänder.
5. Eine Wasserversorgung für die Hunde muss gewährleistet sein. Bedarfsweise ist ein geeigneter Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen. Diese sind für das Wohlbefinden der Tiere unabdingbar.
6. Das Arbeitsfeld unterliegt kontinuierlichen Entwicklungen. Um diese gewerbsmäßige Tätigkeit nach aktuellem Wissensstand ausüben zu können, haben sich die verantwortlichen Personen daher jeweils regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, tätigkeitsbezogen fortzubilden. Nachweise hierüber sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und/ oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ergeht nach dem Tierschutzgesetz, andere Rechtsbereiche bleiben unberührt.
2. Maßnahmen gegen Parasiten werden empfohlen.
3. Das Ausbilden von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken bedarf gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG einer gesonderten Erlaubnis.
4. Der Abschluss einer Versicherung für diese Tätigkeit wird dringend empfohlen.

Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis gewerbsmäßig die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten einschließlich des geführten Gespräches ist gebührenpflichtig. Ein entsprechender Gebührenbescheid liegt dieser Erlaubnis bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lisketing